

Wien, am Mittwoch, den 18. Juli 1928

WIENER LANDTAG

Sitzung vom 18. Juli 1928

Präsident Zimmerl eröffnet um 16¹⁵ Uhr die Sitzung, worauf

Abgeordneter Linder über das Landesgesetz über die Strassenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstrassen bezieht, referiert. In der letzten Sitzung des Wiener Landtages wurden fünf Gesetze beschlossen, die unter Artikel 12 des Bundesverfassungsgesetzes fallen. Eine solche Angelegenheit ist auch die der Strassenpolizei auf anderen als Bundesstrassen. Derzeit kommen für dieses Verwaltungsgebiet neben den lokalpolizeilichen Magistratskonditionen nach § 77 und § 111 der Gemeindeverfassung Verordnungen der Polizeibehörde, insbesondere die sogenannte Fahr- und Gehordnung vom Jahre 1912 mit ihren Nachträgen in Betracht. Diese Verordnungen traten als Verordnungen einer Bundesbehörde mit 30. September 1928 ausser Kraft. Es ist daher notwendig, ebenso wie auf den eingangs erwähnten Verwaltungsgebieten ein Landesersatzgesetz zu erlassen für den Fall, dass bis zum 1. Oktober 1928 keine Regelung nach Artikel 12 und Artikel 15, Absatz 2, in Kraft tritt. Das Gesetz entspricht zum grössten Teil den bereits eingebrachten Grundsatzgesetzentwurf, dessen Schema und einzelne Bestimmungen es übernommen hat. Das Landesgesetz bestimmt als Vollziehungsorgan erster Instanz den Magistrat. Es soll aber mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Strassenpolizei dieser Dienst noch eine bestimmte Zeit durch Sicherheitsorgane der Bundespolizei versehen werden. Als Bundesstrassen kommen in Wien in Betracht die Simmeringer Hauptstrasse bis zur Gemeindegrenze, die Mariahilferstrasse vom Kaffee Westend zwischen der Kaiserstrasse und dem inneren Neubaugürtel bis zur Linzerstrasse, die Linzerstrasse von der Mariahilferstrasse bis zur Gemeindegrenze, die Laxenburgerstrasse vom Südtirolerplatz bis zur Gemeindegrenze, die Triesterstrasse vom Südbahnviadukt ebenfalls bis zur Gemeindegrenze, die Wagramerstrasse von der städtseitigen Brückenwage bis zur Aderklauerstrasse, die Floridsdorferstrasse und Brünnerstrasse von der Brücke bis zur Gemeindegrenze und schliesslich die Pragerstrasse vom Spitz bis ebenfalls zur Gemeindegrenze. Als eigentliche Bundesstrasse gilt auf diesen Strassen nur die Hauptfahrbahn

Abg. Kunschak bemerkt, bei diesem Gesetzentwurf falle einer das Wiener Wort ein: Glückliche Leute haben zu so was Zeit. Soweit durch das Gesetz ein Provisorium geschaffen werden soll, damit in der Handhabung der Verkehrspolizei keine Unterbrechung eintritt, ist das Gesetz gerechtfertigt. Aber das Gesetz will mehr. Es will nunmehr festlegen, dass die Bundespolizei nur noch für eine bestimmte Zeit die Dienste der Verkehrspolizei in Wien versehen und dass nach Ablauf dieses Zeitraumes an die Stelle der Bundespolizei eine städtische Verkehrspolizei treten soll. Die Mehrheit beruft sich auf die Bestimmungen der Verfassung und auf den Spruch des Verfassungsgerichtshofes. Der Spruch des Verfassungsgerichtshofes löst die Frage keineswegs entscheidend. Der Spruch stellt lediglich fest, dass die Bundespolizei nicht berechtigt ist, vom 1. Oktober an die Dienste der Verkehrspolizei auf den Strassen von Wien zu versehen. Es bleibt aber die Frage offen, wer an die Stelle der Bundespolizei zu treten hat. Deshalb weil die Bundespolizei dazu nicht befugt sein soll, ist noch lange nicht ausgesprochen, dass die Verkehrspolizei durch ein von der Gemeinde zu schaffendes Organ wird gesorgt werden müssen. Und dass etwa ein solcher Zustand den Bestimmungen der Verfassung

entspricht. In Wirklichkeit ist der ^{Spruch} der Verfassungsgerichtshofes eine Anweisung an das Orakel von Delphi. Auch die Schaffung eines Wiener Landesgesetzes wird also die Frage nicht lösen, denn auf diesem Gebiete kann keine Entscheidung unter Ausschaltung der Bundesgesetzgebung nicht getroffen werden. Das müsste die Wiener Gemeindeverwaltung zur Vorsicht mahnen. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass die Verfassung in diesem Belange unvollkommen ist. Wenn allen Parteien die Verfassungsmässigkeit als oberstes Ziel vorschweben würde, müsste von allen versucht werden, die Klärung der rechtlichen Bestimmungen durch den Nationalrat herbeiführen zu lassen. Aber bei diesem Anlass, darüber nachzudenken, wie man wegen Unzulänglichkeit der betreffenden Bestimmungen der Verfassung ein Schnippchen schlagen kann, ist der Volksvertreter unwürdig. Mit allen juristischen Schlichen und Finessen wird kein Vorteil herausgeschlagen werden weder für die Bevölkerung noch für die Stadt und auch nicht einmal für eine politische Partei. Wir meinen, dass das Gesetz der Bundesverfassung widerspricht, daher müssen wir es mit scharfer Betonung unseres Standpunktes ablehnen. Aber auch nach den Grundsätzen der Vernunft muss man sich fragen, was mit der Errichtung einer eigenen städtischen Verkehrspolizei erreicht werden soll. Es soll ein Fusstritt gegen die Wiener Polizei sein. Aber der Fusstritt kann sich höchstens darin äussern, dass die Wiener Stadtverwaltung auf diesem Gebiet die Mitwirkung der Bundespolizei ablehnt ^{damit} die Wiener Öffentlichkeit einen solchen Vorgang als diffamierend für die Bundespolizei betrachtet. Das ist ein sehr magerer Erfolg, an dem politisch gereifte Männer keinen Gefallen finden können. Dass der Wiener Stadtverwaltung die Bundespolizei nicht gefällt, ist ja zur Genüge bekannt. Dafür haben Sie auf die verschiedenste Art gesorgt, durch Kundgebungen hier und ausserhalb des Saales, wobei Sie oft auch die Grenzen des gesellschaftlichen Anstandes überschritten haben. Die entscheidende Frage ist, was für die Bevölkerung und für den Verkehr in Wien dabei herauskommt. Für die Bevölkerung und für den Verkehr ergibt sich kein Vorteil. Aber auch die numerische Kraft der Bundespolizei werden Sie nicht schwächen. Denn bisher war jedes Organ der Sicherheitspolizei zugleich Organ der Verkehrspolizei. Auch in Zukunft wird die Sicherheitspolizei ihre Funktionen ausfüllen müssen, der Sicherheitsposten wird dort stehen, wo er heute ist. Es wird also auch wenn Sie die städtische Verkehrspolizei aufstellen, nicht um einen ~~Mann~~ Polizisten weniger auf den Strassen Wiens geben. Stattdes eines Postens werden nunmehr zwei Posten aufgestellt werden und beim besten Einvernehmen werden die beiden Organe gegeneinander kommen. Das Ergebnis wird eine Verächlechterung des bisherigen Zustandes sein. Hier bewahrheitet sich das Wort, dass vom Erhabenen zum Lächerlichen nur ein Schritt ist. In Wien gibt es eine Reihe von Bundesstrassen. Nun wird der Bundespolizist nur auf der Fahrbahn, nicht aber auf dem Gehweg antieren dürfen. Das wird sehr komisch werden. Wenn sich jemand gegen die Anordnungen der städtischen Polizei vergehen wird, wird er sich dann in den Hoheitsbereich der Bundespolizei auf der Fahrbahn begeben und umgekehrt (Lebhafte Heiterkeit bei der E.L.) Uebrig von dem ganzen wird nur bleiben, dass nachdem der Branddirektor zum General der Stadtschutzwache ernannt worden ist, nun auch noch jemand zum General der Verkehrspolizei ernannt werden wird und dass die Bevölkerung das alles mit Summen wird bezahlen müssen, die im Budget der Gemeinde Wien schon eine Rolle spielen. Soweit es sich um die Bedürfnisse der Verkehrspolizei handelt, ist dieses Gesetz eine Ueberflüssigkeit, die sich in ihrer Auswirkung bis zur Unsinnigkeit steigern muss. (Lebhafter Beifall bei der E.L.)

Landeshauptmann Seitz : Abg. Kunschak hat mit Recht die Frage aufgeworfen, warum man, wenn eine ungeklärte Verfassungsfrage vorliege, die Verfassung nicht in dieser Beziehung ändert. Schon anlässlich der Verfassungsänderung von 1925 hätte diese Frage geregelt werden müssen. Man hat es nicht getan, weil Gegensätze bestehen, die, wie ich mich in den letzten Wochen überzeugt habe, unüberbrückbar sind und weil jeder Versuch des Landes Wien, mit dem Bund in dieser Frage zu einer vernünftigen Lösung zu kommen, bei der derzeitigen Zusammensetzung der Bundesregierung glatterdings unmöglich ist. Es wäre in den Kompetenzartikeln der Verfassung in einer jeden Zweifelausschliessenden Form zu sagen, was rechtens ist. Man wird einwenden: Das weiss man ja! Gewiss und wir handeln darnach. Ich bestreite aber nicht, dass wiederum jeder Teil seine Wahrheit hat und es kann ganz gut sein, dass die Regierung wieder zum Verfassungsgerichtshof geht. Das ist ein unsinniger Zustand. Gewiss muss jeder Staat einen höchsten Gerichtshof haben, der in strittigen Fragen entscheidet. Aber das Wichtigste ist doch, dass die Gesetzgebung zunächst sagt, was Recht ist, dass sie ihren Willen klar zum Ausdruck bringt. Dazu ist leider die derzeitige Bundesregierung nicht zu bringen, denn sie wird immer auf den Standpunkt stehen, dass in einem Parlament die Zahl der Mitglieder des Parlaments gebrochen durch 2 plus 1 zu entscheiden hat (Lebhafte Zustimmung bei der Mehrheit). Sie wird niemals zugeben, dass es auch andere Rechtsauffassungen und andere Interessen im Staate geben kann, die in irgendeiner Form berücksichtigt werden müssen. Dass eine vernünftige Gesetzgebung immer nur eine Resultierende von wirtschaftlichen und politischen Meinungen und Interessen sein kann niemals aber das Ergebnis eines Machtkampfes, der durch die mathematische Formel $\frac{x}{2} \pm 1$ entschieden wird. Darum kommt man in diesen Fragen der Verfassung nicht weiter. Es ist den Herren wirklich recht, dass man immer erst von einem Gerichtshof entscheiden lässt was sein soll, und es macht fast den Eindruck als gäbe es Menschen in Oesterreich, die die Republik in der Öffentlichkeit diskreditieren wollen, die nicht sagen wollen, was rechtens ist und immer wieder streiten zu können, um Verfassungsfragen offen zu lassen, und vielleicht die Hoffnung zu nähren, die Verfassung überhaupt könne auch anders gestaltet werden. Von all den Grundsatzgesetzen, die nach Artikel 12 der Verfassung zu erledigen waren, zu deren Erledigung man 3 Jahre Zeit gehabt hat, ist nicht ein einziges erledigt worden, aber nicht etwa deshalb weil das Parlament mit der Beratung nicht fertig geworden wäre. Vor einigen Wochen hat man in der grössten Jukihitze die Regierungsvorlagen überhaupt erst mühselig bekommen können. Im Lande Wien hat man in den betreffenden Fragen durch die Landesgesetzgebung Vorsorge getroffen. In den anderen Ländern werden am 30. September die betreffenden Materien gesetzlich überhaupt nicht geregelt sein. Vernünftigerweise hätte ein Strassenpolizeigesetz beschlossen werden sollen. Aber in dieses Gesetz wurde eine Bestimmung aufgenommen, von der jeder vernünftige Mensch wissen musste, dass sie politisch nicht erträglich und rechtlich nicht möglich ist. So hat man das Gesetz im Parlament aufs Eis gelegt. Dann hat der Verfassungsgerichtshof die bekannte Entscheidung getroffen: Durchführung heisst Durchführung durchführen heisst aber nicht durch irgendjemand anderen durchführen lassen. Da das Gesetz in der vorgelegten Form nicht möglich wäre, es also vernünftig gewesen wäre, das verfassungswidrige Bestimmung herauszustreichen und im übrigen als Gesetz als Rahmengesetz

über die Strassenpolizei zu verlautbaren. wäre. Aber die Regierung behauptet, sie hier, die Regierung wird es sich noch lange überlegen, das Rahmengesetz zu machen. Denn täte sie es, so würde sie dadurch die Länder in die Lage bringen, das ihnen nach Artikel 12 der Verfassung zukommende Recht auf Durchführung auszuüben. Das will die Regierung nicht. Man will die Verfassung nicht durchführen und man sucht überall nach Mitteln, das zu verhindern. Diesem Zustand gegenüber ist vor allem das Land Wien in einer schweren Lage, weil hier zu dem natürlichen Gegensatz, der zwischen dem Bund und den Ländern besteht, auch noch der politische Gegensatz/dazu kommt. Und weil es der Königsgedanke der Regierung/ist, so-zusagen einen Doppelbundesstaat aufzurichten: im Lande Wien durch die Bundesregierung zentralistisch regieren zu lassen und in den Ländern autonomistisch zu regieren. Das ist natürlich nicht möglich. Das Land Wien auf seinen Rechten. Wenn einmal eine Regierung käme, die der Länder politisch nicht kongenial ist, würden auch die Länder. Aber heute triumphieren Sie darüber, dass Sie die Majorität im Nationalrat haben. Die grosse und mächtige christlichsoziale Partei ist heute glücklich darüber, dass ihr die Stimmen von einigen Leuten, hinter denen niemand steht und die Stimmen einiger Demagogen zu Hilfe kommen, mit denen sie in Oesterreich regieren kann, anstatt eine Verbindung zwischen allen schaffenden Kräften herzustellen. Das hiesse durchaus nicht etwa eine Koalitionsregierung-ich wäre heute ein Gegner dieser Idee-, es gibt auch andere Formen für ein vernünftiges Zusammenwirken. Das sonderbare ist heute, dass die Christlichsozialen trotz ihrer Stärke fast ohnmächtig sind und dass einige Herren vom Landbund und von den Grossdeutschen entscheiden (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten). Unter diesen Verhältnissen bleibt dem Land Wien nichts anderes übrig, als sein Haus zu bestellen. Alle Gesetze die wir jetzt beschliessen haben nur den Zweck unsere Sache in Ordnung zu bringen und sie dauern nur solange, bis die Grundsatzgesetze des Bundes durchgeführt sind, dann werden sie entsprechend geändert werden müssen. Abg. Kunschak wirft die Frage auf, warum die Verkehrspolizei von der Bundespolizei getrennt wird. Aus demselben Grunde warum man die Sanitätspolizei, die Marktpolizei in die Gewerbepolizei immer von der Bundespolizei getrennt hat. Wenn heute die ganze Polizei in die Kompetenz des Magistrates fiel, würde sich auch die Notwendigkeit ergeben die Verkehrspolizei von den übrigen Polizeibehörden zu trennen und eigene verkehrspolizeiliche Organe aufzustellen. Gerade das Beispiel, das Abg. Kunschak anführt, zeigt wie notwendig eine solche Trennung ist. Er sagt, wenn irgendwo ein Unglück geschieht, geht man zur nächsten Strassenkreuzung und holt den Sicherheitswachmann. Das geschieht wirklich. Wenn es irgendwo einen Betrunkenen gibt, rennt das Sicherheitsorgan, das den Verkehr zu regeln hätte, davon und die ganze Verkehrsregelung wird stille gelegt (Lebhafte Widerspruch bei der E. L.) Es ist wirklich schwer, dass der Sicherheitswachmann auch die Funktionen des Verkehrsreglers erfüllt. Wir brauchen eine Sicherheitswache und wir brauchen eine Verkehrspolizei. Der Verkehrspolizist hat den Verkehr zu regeln und darf sich unter keinen Umständen davon abbringen lassen und irgendwelche andere Funktionen übernehmen. In Zukunft wird also in Wien die Verkehrspolizei von derselben Behörde gehandhabt werden, die die anderen polizeilichen Agenden, wie die Sanitätspolizei, wie die Marktpolizei, die Gewerbepolizei usw. ausübt, nämlich vom Magistrat. Damit wird auch die Möglichkeit geschaffen, dass sich diese Behörde ganz auf den Verkehr konzentriert. Das hier manches im Argen liegt, wird kein Wiener bestreiten. Abg. Kunschak hat darin recht, dass es ein Unsinn ist, dass die Kompetenz

auf einer und derselben Strasse unter mehrere Organe geteilt werden soll. Aber dieser Unsin kann nur durch eine Verfassungsänderung behoben werden.

ben werden. Es ist wirklich Unsinn, dass der Bund auf gewissen Strassen aus dem Titel der Strassenerhaltung für sich die Kompetenz auf Verkehrsregelung in Anspruch nimmt. Der Unsinn geht soweit, dass die Teilung gewisser Strassen in Bundes- und Landes- bzw. Gemeindegassen ^{sogar} sich/in der Längsrichtung der Strassen vollzieht so dass zwischen der Bundesstrasse der andere Teil Landes- oder Gemeindegasse ist. Auf diese Strassen ist es nicht nur möglich, dass neben dem Bundespolizeiorgan das städtische Polizeiorgan Funktionen ausübt, was wäre sogar möglich, dass der Bund auf diesen Strassen in dem betreffenden Ort keine ^{keine} Bundespolizei besteht, ein drittes Organ mit der Verkehrsregelung betraut. All das schreit nach einer gesetzlichen Regelung, zu der aber die derzeitige Regierung absolut nicht zu haben ist. Abg. Kerschak fragt, was bei dieser Neuregelung herauskommen wird. Von nunan wird die Strasse von einer Behörde betreut werden, die sich ausschliesslich mit der Verkehrsregelung zu befassen haben wird. Wir wollen, dass endlich einmal die Verkehrsregelung von einer Behörde ^{aber} versehen wird, die an die Strasse denkt, nicht daran ob das betreffende Organ mit genug Revolvern und Gummiknütteln ausgerüstet ist (Lebhafter Widerspruch bei der E. L. Stürmischer Beifall und Hände klatschen bei der Mehrheit), die nicht daran denkt, wie sie gegen die Bevölkerung Krieg führen kann, sondern daran denkt, wie sie die Strassen in Ordnung hält (Stürmischer Beifall und Händeklatschen bei der Mehrheit). Der Gedanke, dass man eine ^{mathematische} Parlamentsmehrheit bildet, und dass dann die Landwirte von Tirol und Kärnten in der Form einer Parlamentsmehrheit die Stadt Wien beherrschen und ihr einen Landvogt hersetzen, den sie nicht will, wird allmählich eine vernünftige Einschränkung erfahren müssen (Lebhafter Beifall und Händeklatsche bei der Mehrheit). Die Regierung wird sich allmählich doch entschliessen müssen, die Verfassung auch in Wien zu achten vor allem den Geist der Verfassung. Sie wird sich vor Augen halten müssen, dass sie einem Landeshauptmann von Steiermark oder Vorarlberg keinen Gendarmeriekommandanten hinsetzen kann, der in dem Lande nicht beliebt ist und der sich zu Zweidritteln der Bevölkerung des Landes in Widerspruch setzt. Und wie wird vielleicht ^{auch} erkennen, dass es einfach unmöglich ist, das Land Wien mit seinen 2 Millionen Einwohnern schlechter zu behandeln, als das Land Vorarlberg (Stürmischer Beifall und Händeklatschen bei der Mehrheit). Die Regierung wird allmählich erkennen ^{in Oesterreich} ^{regiert} dass nicht ein russischer Zar, der einer Stadthalter mit Maschinengewehren und Knütteln hersetzen kann in die Stadt Wien zu beherrschen, sondern dass wir in einem Bundesstaat, in einer demokratischen Republik leben, in der die Rechte der Stadt geachtet werden müssen. Der Landtag von Wien wird seinen Weg fortsetzen, nicht mit viel Aufregung, sondern mit ruhiger ^{Beharrlichkeit} Schritt für Schritt, wie es notwendig ist. Allen Maschinengewehren, allen Gummiknütteln, allen Vögten die man über uns setzen will, setzen wir entgegen das Recht des Volkes von Wien auf seine Verwaltung (Stürmischer Beifall und Händeklatschen bei der Mehrheit).

Abgeordneter Dr. Wagner nimmt ausführlich zu der Gesetzesvorlage Stellung. Die Vorlage ist nur Ihrem Hass gegen die Bundespolizei und Ihrer gekränkten Eitelkeit entsprungen. Sie wollen damit der Bundespolizei eines aufs Zeug flicken, wie auch der Landeshauptmann sich heute bemüssigt gesehen hat, sich in einer abfälligen Weise über einen ehrenwerten Beamten der Republik zu äussern. (Beifall bei der Partei der E. L., Entrüstung bei der Mehrheit).

Die Zeit, in der die Bundesverfassung geschaffen wurde, war für sie eine schlechte Zeit, deshalb ist aus der Verfassung das geworden, was sie ist, nach dem Urteil des Wiener Landeshauptmannes ein Machwerk. Der Landeshauptmann hat versucht, die Bundesregierung ins Unrecht zu setzen, obwohl diese schon vor Jahresfrist dem Nationalrat eine Vorlage über die Regelung der Strassenpolizei hat zukommen lassen, die die vernünftige Bestimmung enthält, wenn für die Durchführung der Agenden der Strassenpolizei schon Organe bestehen, keine zweiten Organe dazu verwendet werden. Das Problem der Strassenpolizei ist auch durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes nicht erledigt, denn dieser hat nur ein Negativum ausgesprochen. Auch die Wiener Bevölkerung wird die Errichtung einer städtischen Verkehrspolizei nicht begreifen. Die Bundesregierung war schon vor Monaten bereit, das Bundesgesetz zu regeln, aber Sie nicht. Die Quelle unserer Verlegenheit ist und bleibt der schlechte Zustand unserer Verfassung. Es ist daher höchste Zeit, eine Kommission einzusetzen, die sich mit der Reform der Verfassung beschäftigt. Der Landeshauptmann hat verschiedene Verkehrsmisstände der Verkehrspolizei des "Stadtvogtes" kritisiert. Es würde daher naheliegen, dass Sie alle diese Misstände abstellen, vielleicht eine andere Verkehrsregelung einführen wollen. Die Bundespolizei neben der städtischen Verkehrspolizei, das wird unglaubliche Folgen, eine Reihe von Doppelkompetenzen haben. Deshalb schliessen wir uns auch der schärfsten Ablehnung der Gesetzesvorlage an, aus grundsätzlichen und aus Zweckmässigkeitsgründen, wie Sie es auch niemanden werden verständlich machen können, dass Wien eine eigene städtische Verkehrspolizei braucht. Schliesslich stellt Abgeordneter Wagner den Antrag, dass der Absatz 5 des Paragraph 4 der Vorlage, damit die Befehlsgewalt des Heeres nicht eingeschränkt werde, zu lauten habe:

Geschlossene Verbände des Bundesheeres, der Bundespolizei, anderer behördlicher Wachkörper dürfen nicht, Leichenzüge, Prozessionen und sonstige Aufzüge dürfen, solange sie nicht auf Weisung der Organe der Strassenaufsicht unterbrochen werden, nicht gekreuzt werden.

In seinem Schlusswort erwidert Abgeordneter Linder auf den Antrag des Abgeordneten Dr. Wagner, dass die im Gesetz vorgesehene Bestimmung aus der Fahr- und Gehordnung wörtlich übernommen worden ist.

Der Antrag Dr. Wagners wurde abgelehnt und das Gesetz in erster und zweiter Lesung beschlossen.

Präsident Dr. Danneberg schliesst um 18 Uhr die Sitzung. Die nächste Sitzung des Wiener Landtages wird schriftlich einberufen werden.